



Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger

Ansprechpartner: Frau Heinz
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26702
Fax +49 9131 85-26646
daniela.heinz@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: P 2- 510-14 Hz
Erlangen, den 04.04.2017

Periodische Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des wissenschaftlichen Dienstes für den Zeitraum 01.06.2013 bis 31.05.2016

Anlage: Übersicht über die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten

Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege,

nach den Allgemeinen Beurteilungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sind planmäßig angestellte Beamtinnen und Beamten alle drei Jahre periodisch zu beurteilen. Die Beamtinnen und Beamten des wissenschaftlichen Dienstes sind zum **Stichtag** 01.06.2016 für den Beurteilungszeitraum 01.06.2013 bis 31.05.2016 zu beurteilen.

Bitte erstellen Sie die Beurteilung unter Verwendung eines formalisierten Beurteilungsbogens. Diesen Beurteilungsbogen finden Sie unter <http://www.zuv.fau.de/einrichtungen/personal-abteilung/handbuch-personal/beurteilung/>. Dort ist auch das **Merkblatt zur dienstlichen Beurteilung** mit wichtigen Hinweisen für Sie bzw. für die unmittelbaren Vorgesetzten der Beamtinnen und Beamten, die die Beurteilungen erstellen, hinterlegt.

Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung der Beamtin oder des Beamten in Bezug auf ihre bzw. seine Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn objektiv darstellen. **Nach einer Beförderung** während des Beurteilungszeitraums ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das durchschnittliche, in aller Regel höhere Leistungsniveau der neuen Besoldungsgruppe, d.h. die Beurteilung im neuen Amt wird insbesondere bei nur kurze Zeit zurückliegender Beförderung in der Regel schlechter ausfallen, wenn die Beamtin ihre oder der Beamte seine Leistungen nicht gleichzeitig weiter gesteigert hat.

Beurteilungszeitraum ist im Regelfall die Zeit vom 01.06.2013 bis 31.05.2016. Davon abweichend **beginnt** der Beurteilungszeitraum jedoch **frühestens**

- nach erfolgreich abgeleiteter Probezeit,
- bei am 01.06.2013 beurlaubten Beamten mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei neu eingestellten (übernommenen) Beamtinnen und Beamten mit dem Zeitpunkt der Einstellung (Übernahme),
- mit dem Ende des der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums (z. B. bei Zurückstellung der vorangegangenen Beurteilung).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Beurteilung unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums **zurückzustellen** (z. B. bei erst kurz zurückliegender Beförderung). Der Beurteilungszeitraum sollte mindestens ein Jahr umfassen.

Bitte achten Sie bei der Erstellung der Beurteilung besonders auf folgende Punkte:

- Klären Sie eine eventuelle **Schwerbehinderung** (es besteht jedoch keine Offenbarungspflicht) und beachten Sie dann ggf. die Hinweise zur **Beurteilung schwerbehinderter Menschen** (Nrn. 7.1 des Merkblatts).
- Beteiligen Sie, soweit zutreffend, den jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten der zu beurteilenden Beamtin oder des zu beurteilenden Beamten in der vorgesehenen Weise (Nr. 7.3 des Merkblatts).
- Vergeben Sie bei der **Bewertung** der Einzelmerkmale und beim Gesamturteil ausschließlich **ganze Punktwerte** (Nrn. 3.4, 4 des Merkblatts).
- Sollte ein Einzelmerkmal nicht beurteilt werden können (insbes. Führungsverhalten bei fehlender Vorgesetzteneigenschaft) ist in der Spalte „Punktwert“ „entfällt“ einzutragen.
- Es können im Beurteilungsbogen (zusätzliche) **verbale** Erläuterungen bzw. Beschreibungen, insbesondere auch zu den Eignungsmerkmalen (Nr. 3.4 des Merkblatts) gegeben werden.
- Bitte beachten Sie, dass bei der „**Fachlichen Leistung**“ auch die Lehrtätigkeit und beim Einzelmerkmal „Serviceorientierung, insbes. gegenüber Dritten“ der Umgang mit den Studenten in die Bewertung einzubeziehen sind.
- Beim Einzelmerkmal „**Ergänzende Bemerkungen, insbesondere zum fachlichen Können**“ ist **zwingend** eine **Aussage zur pädagogischen Eignung** und soweit zutreffend, zur **Publikations-tätigkeit** zu machen.
- Bei der **Erstbeurteilung** nach Ablauf der Probezeit sollte beim Gesamturteil der Punktwert 14 nur überschritten werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die in den „ergänzenden Bemerkungen, insbesondere zum fachlichen Können“ darzulegen sind.

Beurteilungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Ergänzung **zurückgegeben** werden.



Bitte erstellen Sie unter Beachtung der vorstehenden Hinweise und des Merkblatts für die in anliegender Liste aufgeführten Beamtinnen und Beamten die Beurteilungen. Sodann sind die Beurteilungen den Beurteilten zu eröffnen, mit ihnen zu besprechen und den Beurteilten ist ein Abdruck auszuhändigen. Bitte leiten Sie die Beurteilung anschließend zusammen mit etwaigen Einwendungen der Beurteilten dem Personalreferat P 2 der Zentralen Universitätsverwaltung **bis spätestens 01.07.2017** zur Überprüfung zu.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hornegger', is written over the printed name.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger

